

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 80 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ für Versammlungsanzeigen 10 $\frac{1}{2}$ pro Zeile.

Die Organisation und die Arbeitsverhältnisse der Zimmerer in Australien.

In Australien ging die gewerkschaftliche Organisation nach den großen und für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Streiks der Jahre 1890 und 1891 bedeutend zurück. Die Gewerkschaften, die bestehen geblieben waren, besaßen sehr wenig Einfluß. Die Arbeiterschaft konzentrierte ihre Kraft ganz auf das politische Gebiet, auf dem sie auch bemerkenswerte Erfolge errang. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts ging man wieder an den Aufbau der Gewerkschaften. Der Fortschritt war in den meisten Staaten ein langsamer. Nur in Neu-Südwesten hat sich seit 1901 die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder verdreifacht, und zwar stieg sie von 28 203 1901 auf 85 064 1906. In Westaustralien hatten die Gewerkschaften 1901 8920, 1906 16 015 Mitglieder; in Victoria ergab sich in derselben Zeit eine Zunahme von etwa 15 000 auf 35 100 Mitglieder. In Queensland hatten die in Gemäßheit mit dem Trade-Unions-Act eingetragenen Organisationen Ende 1906 8332 Mitglieder. (Nach einer privaten Mitteilung sollen alle in dem Staate bestehenden Gewerkschaften zirka 15 000 Mitglieder zählen; aber es ist keine Statistik der nicht eingetragenen Vereine vorhanden.) In Südaustralien hatten am 31. Dezember 1906 23 von den 25 existierenden eingetragenen Gewerkschaften 5109 Mitglieder. Die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder in Tasmanien kann nicht angegeben werden; sie ist zweifellos sehr gering. In Neu-Seeland, das nicht zum australischen Staatenbund gehört, waren Ende 1906 34978 Arbeiter gewerkschaftlich organisiert, gegen 23 768 1901.

Die Zimmerer sind schlecht organisiert. Neben einer Anzahl Ortsgruppen der Amalgamated Society of Carpenters and Joiners (des britischen Zimmererverbandes) bestehen bloß noch zwei ganz kleine Organisationen; eine davon in Sydney, Staat Neu-Südwesten (Sydney Progressive Society of Carpenters and Joiners), 48 Mitglieder, die andere in Nelson auf Neu-Seeland (Nelson Carpenters, Joiners and Trade Machinists), 44 Mitglieder. Die Angaben der amtlichen Statistik* über die Mitgliederzahl der australischen Ortsgruppen der Amalgamated Society of Carpenters and Joiners und jene der von der Verbandsleitung in Manchester herausgegebenen Statistik stimmen nicht überein; am größten ist die Differenz bei den in Neu-Seeland bestehenden Ortsgruppen. Es sollen deshalb die Mitgliederzahlen für Ende 1906 nach beiden Quellen in der folgenden Tabelle gegenübergestellt werden:

Staaten	Nach amtlichen Ausweisen		Nach dem Bericht der A. S. of C. and J.	
	Ortsgruppen	Mitglieder	Ortsgruppen	Mitglieder
Neu-Südwesten	8	559	8	464
Victoria	7	310	7	304
Südaustralien	1	95	2	70
Westaustralien	4	222	4	267
Queensland	6	116	6	138
Tasmanien	—	—	1	6
Austral. Staatenbund	26	1302	28	1249
Neu-Seeland	13	1213	16	1003
Zusammen	39	2515	44	2252

Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß die Gesamtzahl der organisierten Zimmerer in Australien 2700 nicht überschreitet (die beiden selbständigen Lokalvereine mit in Betracht gezogen).

In den Berichten der Zwangsschiedsgerichte für gewerbliche Streitigkeiten und in amtlichen statistischen Veröffentlichungen liegt Material vor über die Arbeits-

verhältnisse der australischen Zimmerer. In Neu-Südwesten, Westaustralien und Neu-Seeland werden die Arbeitsbedingungen durch Zwangsschiedsgerichte geregelt, in Victoria durch Lohnämter, deren Funktionen in mancher Hinsicht denen der Zwangsschiedsgerichte gleich sind. Seit 1905 besteht außerdem ein Bundesgesetz, welches die schiedsgerichtliche Beilegung aller Arbeitsstreitigkeiten vorsieht, die sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstrecken. Streiks und Aussperrungen verbietet dieses Bundesgesetz ebensowohl wie die einzelstaatlichen Gesetze, betreffend die obligatorischen Schiedsgerichte. Auf politische Streiks erstreckt sich das Verbot nicht.

In Neu-Südwesten, Westaustralien und Neu-Seeland sind von den Zwangsschiedsgerichten Tarife für die Zimmerer festgesetzt worden. In Victoria existiert ein gemeinsames Lohnamt aller Holzarbeiter.

Auf Neu-Seeland beträgt der gesetzliche Minimallohn der Zimmerer sowie der Bautischlergehülften im nördlichen Industriedistrikt (Auckland) 1 s 3 d (M. 1,25) in der Stunde; die nur in geschlossenen Werkstätten beschäftigten Gehülften erhalten 51 s* in der Woche. Der Lohn der Lehrlinge steigt von 5 s auf 25 s in der Woche. Die Lehrzeit ist hier, wie überall auf Neu-Seeland, fünf Jahre. Die Arbeitswoche ist 47 stündig. Im Industriedistrikt Wellington stellt sich der Lohn der Gehülften in der Stadt Wellington auf 1 s 4 d (M. 1,34), im übrigen Gebiet auf 1 s 3 d und 1 s 3 $\frac{1}{2}$ d in der Stunde; die Lehrlinge erhalten 8 bis 33 s wöchentlich. Die Arbeitswoche ist in der Hauptstadt 45 stündig, sonst 48 stündig. Im Industriedistrikt Canterbury ist für Gehülften ein Tagelohn von 10 s 8 d (M. 10,67) für den achtfünftägigen Arbeitstag festgesetzt. Lehrlinge erhalten 5 bis 25 s in der Woche. Die wöchentliche Arbeitsdauer ist 44 Stunden. Im Industriedistrikt Otago-Südband erhalten die Gehülften in Otago 1 s 4 d, in Südband 1 s 3 d in der Stunde, die Lehrlinge allgemein 5 bis 25 s in der Woche. Die Arbeitswoche ist in Otago 44 stündig, in Südband 48 stündig. Im Industriedistrikt Nelson wird den Zimmerer- und Bautischlergehülften sowie den erstklassigen Holzbearbeitungsmaschinisten ein Stundenlohn von 1 s 3 d gezahlt, den Holzbearbeitungsmaschinisten zweiter Klasse ein Stundenlohn von 1 s 1 $\frac{1}{2}$ d (M. 1,13), den Lehrlingen ein Wochenlohn von 7 $\frac{1}{2}$ bis 22 $\frac{1}{2}$ s. Die Arbeitswoche ist 44 stündig. Die Minimallöhne werden nur sehr selten überschritten, die Unternehmer betrachten sie als Normallöhne. Arbeiter, die sich außer Stande erachten, den Minimallohn zu verdienen, dürfen einen geringeren Lohn annehmen, doch müssen sie vorher die Gewerkschaft davon verständigen. Die Berechtigung zur Arbeit unter dem Minimallohn wird auf höchstens sechs Monate erteilt, aber sie gilt auch für längere Zeit, wenn die Gewerkschaft dagegen nicht Einspruch erhebt. Die Entschädigung für Ueberzeitarbeit ist in den einzelnen Industriedistrikten verschieden, aber nicht erheblich; der Zuschlag zum Lohn beträgt z. B. in Auckland, nach dem am 18. November 1907 in Kraft getretenen Tarife, in der Zeit von 5 bis 8 Uhr abends 25 pZt., von 8 Uhr abends bis 12 Uhr nachts 50 pZt., nach 12 Uhr nachts bis 8 Uhr früh 100 pZt. Die Löhne sind allgemein wöchentlich sofort nach Arbeitsluß zu zahlen. Den Mitgliedern der Gewerkschaften ist bei Neueinstellung von Arbeitern der Vorzug zu geben, vorausgesetzt, daß die Gewerkschaften den Beitritt nicht erschweren.

In Westaustralien besteht ein vom Zwangsschiedsgericht festgesetzter Tarif nur für die Städte Perth, Fremantle und Umgebung; er kam 1905 zu Stande und wird bisher eingehalten. Der Tarif bestimmt, daß der Mindestlohn 1 s 3 $\frac{3}{4}$ d (M. 1,32) in der Stunde beträgt, und daß die ersten zwei Ueberstunden

mit 25 pZt., die nächsten fünf Ueberstunden mit 50 pZt., weitere Ueberstunden mit 100 pZt. Zuschlag zu bezahlen sind. Der doppelte Lohn ist auch für Sonn- und Feiertagsarbeit zu bezahlen. Die Lohnzahlung muß wöchentlich stattfinden. Für Arbeiter, die nicht im Stande sind, den Minimallohn zu verdienen, ist eine ähnliche Bestimmung wie in den neuseeländischen Tarifen vorhanden. Die Forderung der Gewerkschaft, daß organisierte Arbeiter bei Neueinstellungen zu bevorzugen sind, wurde vom Zwangsschiedsgericht abgewiesen. Die Arbeitszeit ist wöchentlich 44 stündig. Vorschriften über die Lehrlingshaltung enthält der Tarif nicht. — In den westaustralischen Städten Kalgoorlie und Boulder City, wo ebenfalls Zimmererorganisationen bestehen, sind die Arbeitsverhältnisse weder durch Tarife, die vom Zwangsschiedsgericht aufgestellt sind, noch durch freiwillige Uebereinkommen geregelt. Die freiwilligen Uebereinkommen zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen müssen dem Registrar des Zwangsschiedsgerichts vorgelegt werden und haben dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Entscheidungen des Gerichts.

Im Staate Neu-Südwesten hat das Zwangsschiedsgericht Tarife für das Zimmerergewerbe geschaffen. Der Tarif für Sydney und Umgebung besagt im wesentlichen: Die Arbeitszeit dauert von Montag bis Freitag von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh bis 12 Uhr mittags und 12 $\frac{3}{4}$ Uhr mittags bis 5 Uhr nachmittags; am Sonnabend währt sie von 7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh bis 11 $\frac{3}{4}$ Uhr mittags (48 Stunden in der Woche). Bei gegenseitigem Uebereinkommen kann der Arbeitsbeginn früher angelegt werden, doch nicht vor 6 Uhr früh. Der Minimallohn der Gesellen ist 1 $\frac{1}{4}$ s pro Stunde. Arbeiter, die wegen Unfähigkeit infolge Alters, körperlichen Gebrechens, mangelnder Intelligenz usw. den Minimallohn nicht verdienen können, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen niedriger entlohnt werden. Die Löhne der Lehrlinge steigen von 7 $\frac{1}{2}$ s wöchentlich im ersten auf 42 s im sechsten Lebensjahre. Die ersten zwei Ueberstunden sind mit 25 pZt., die weiteren mit 50 pZt., Sonn- und Feiertagsarbeit (acht gesetzliche Feiertage) ist mit 100 pZt. Zuschlag zu bezahlen. Die Lohnzahlung muß wöchentlich stattfinden; erfolgt sie anderswo als auf dem Arbeitsplatz, so wird am Zahlungstage eine Viertelstunde früher Arbeitsluß gemacht. Reisekosten, die entstehen, wenn ein Arbeiter nach auswärts geschickt wird, zahlt der Unternehmer; die Reisezeit ist mit dem gewöhnlichen Lohn zu vergüten. Für Arbeit auf dem Lande ist pro Tag 1 s mehr zu zahlen. Stückarbeit ist verboten, ausgenommen beim Bodenlegen. Zwischen Organisierten und Unorganisierten darf kein Unterschied gemacht werden, sie haben „in Frieden und Harmonie“ miteinander zu arbeiten. Streitigkeiten, die sich ergeben, sind zur Schlichtung einem Vertreter der Gewerkschaft und einem Vertreter der Unternehmer vorzutragen; können sie sich nicht einigen, so wird die Streitfrage dem Registrar des gewerblichen Schiedsgerichts zugewiesen, mit der Vollmacht, eine Entscheidung des Gerichts zu veranlassen. Der Tarif gilt so lange, bis er durch einen neuen ersetzt wird.

Nach den alljährlich vom Statistischen Amt zu Sydney vorgenommenen Erhebungen über die durchschnittlichen Arbeitslöhne ergibt sich, daß im November 1905 die auf Bauten beschäftigten Zimmerer folgende Durchschnittslöhne pro Tag erhielten: Vorarbeiter 11 s, Zimmergesellen 9 bis 10 s, ungelernete Hilfsarbeiter 7 s*. Die Arbeitsdauer schwankt in den einzelnen Orten zwischen 44 und 48 Stunden wöchentlich.

Im Staate Victoria hat das Lohnamt der Holzarbeiter den Mindestlohn der bei der Herstellung von Fachwerk (Riegelwänden), beim Fußbodenlegen und bei Arbeiten in geschlossenen Werkstätten beschäftigten

* Berichte der Registrare der Hilfsvereine und Gewerkschaften in den einzelnen Staaten.

* Ebensoviel Mark.

* Die Statistik für 1905 wurde 1907 veröffentlicht. Angaben für eine spätere Zeit sind noch nicht vorhanden.

Zimmerergehülften mit 54 s in der Woche festgesetzt, während alle anderen Zimmerer 60 s wöchentlich erhalten; ungelernete Arbeiter bekommen 36 bis 42 s; der Wochenlohn der Lehrlinge steigt von 5 s im ersten Halbjahr auf 25 s im letzten — dem fünften — Jahr der Lehrzeit. Die gesetzliche Arbeitszeit dauert 48 Stunden in der Woche. Ueberzeit ist den erwachsenen Arbeitern mit 25 pZt. Zuschlag, den Lehrlingen mit einem Zuschlag von 6 d (50 S) für die Stunde zu entschädigen, wobei es gleich ist, wie lange sie bereits in der Lehre sind. — Die vorstehenden Zahlen genügen, um die Lohnhöhe und die Dauer der Arbeitszeit in Australien beurteilen zu können. Berücksichtigen muß man dabei, daß auch die Kosten der Lebenshaltung in Australien höher sind als in Deutschland; namentlich die Mietpreise der Wohnungen sind hoch.

Eine Blutschuld des preussischen Dreiklassenhauses.

Die Wahlen zum preussischen Landtage liegen hinter uns. Die Arbeiterschaft in Preußen, die gewerkschaftlich organisierte nicht in letzter Linie, hat im verfloffenen Wahlkampf weder ihren Mann gestanden. Ihr Ringen ist nicht vergeblich gewesen. Eine kleine Schar Arbeitervertreter, sechs an der Zahl, wird in das Dreiklassenparlament eingieihen. Dem arbeitenden Volke hat sich dadurch eine neue Wirkungsstätte erschlossen, die seine Vertreter vor einer Reihe von ebenso wichtigen wie dringenden Aufgaben stellt. Vieles ist im Laufe der Jahrzehnte im preussischen Parlament versäumt worden. Die Agrarier und die Industriellen haben weidlich für sich gesorgt und sich den Teufel um die Interessen der Arbeiter gekümmert. Und doch gibt es so unendlich viele, für die Arbeiterschaft so außerordentlich wichtige Fragen, in denen der preussische Landtag zuständig ist. In mehreren Artikeln haben wir an dieser Stelle eine ganze Reihe solcher Fragen behandelt, haben auf sie die Aufmerksamkeit zu lenken versucht. Den gleichen Zweck verfolgen auch die beiden nachstehenden Artikel, deren Inhalt, obgleich die Wahlen vorüber sind, doch wichtig genug ist, den Lesern des „Zimmerer“ zur Kenntnis gebracht zu werden.

I.

Am schwersten haben unter der Dreiklassenwirtschaft in Preußen die Bauarbeiter zu leiden. Das kommt daher, weil die Durchführung der Bauarbeiterschutzborschriften fast ganz von dem guten Willen der Landesverwaltung abhängt.

Nach der Gewerbeordnung ist die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzborschriften „besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten“ — den Gewerbeinspektoren — zu übertragen. Diese Bestimmung gilt aber nicht für Bauten. Demnach haben die Landesverwaltungen selbst zu entscheiden, ob sie in ihrem Lande besondere Beamte zur Ueberwachung der Bauten hinsichtlich der Durchführung der Bauarbeiterschutzborschriften anstellen oder nicht.

Allerdings schreiben die Unfallversicherungsgesetze auch den Baugewerksberufsgenossenschaften vor, für die Durchführung der von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen. Es haben dann auch von den Baugewerksberufsgenossenschaften, die sich entweder ganz oder zum Teil auf preussisches Gebiet erstrecken, im Jahre 1906 — dem letzten, für das genaue Zahlen vorliegen — beschäftigt:

die Hamburgische mit 11117 Betrieben 7 techn. Aufsichtsbeamte		
„ Nordöstliche „ 22977	22	„
„ Schles.-Bosensch. „ 8455	5	„
„ Hannoverische „ 14325	4	„
„ Magdeburgische „ 6431	3	„
„ Hess.-Rheinl. „ 14209	8	„
„ Rheinisch-Westf. „ 25565	9	„

Hiernach kommen durchschnittlich auf jeden technischen Aufsichtsbeamten

bei der Hamburgischen B.-G.-B. 1588 Betriebe	
„ Nordöstlichen „ 1044	„
„ Schles.-Bosensch. „ 1691	„
„ Hannoverischen „ 3581	„
„ Magdeburgischen „ 2143	„
„ Hess.-Rheinl. „ 1776	„
„ Rheinisch-Westf. „ 2840	„

Am günstigsten ist das Verhältnis bei der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft: 1044 Betriebe durchschnittlich auf jeden technischen Beauftragten. Jedoch muß berücksichtigt werden, daß auf der einen Seite die meisten Betriebe während der Bauzeit an mehreren Bauten, oft genug an einer größeren Zahl Bauten, zu gleicher Zeit arbeiten lassen, und daß jeder einzelne Bau wiederholt kontrolliert werden muß, daß dagegen fast alle technischen Aufsichtsbeamten auch als Rechnungsbeamte tätig sind, daher nur einen Teil ihrer Zeit auf die Beaufsichtigung der Arbeiterschutzborschriften verwenden können. Unter diesen Umständen ist es ausgeschlossen, daß die weni-

gen technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften die vielen Bauten so gründlich kontrollieren könnten, wie es notwendig ist. Dazu kommt, daß diese Beamten von den in den Berufsgenossenschaften maßgebenden Unternehmern abhängig sind. Wie sollen es diese Beamten wagen, als Aufsichtsbeamte gegen ihre eigenen „Brotgeber“ ernsthaft vorzugehen? Daher ist es nur sehr begreiflich, daß, wie wohl jeder Bauarbeiter aus persönlicher Beobachtung weiß, die Beaufsichtigung der Bauten durch die Beamten der Berufsgenossenschaften in jeder Beziehung ungenügend ist.

Ganz ebenso verhält es sich mit der Beaufsichtigung der Bauten durch die „gewöhnlichen“ Polizeibeamten. Diese sind so sehr mit anderen Arbeiten überlastet und verstehen so wenig von den besonderen Verhältnissen der Bauarbeiter, daß sie sich als Retter in der Not auf den Bauten ganz und gar nicht betätigen können.

Es fehlt daher in Preußen eine wirklich gründliche Beaufsichtigung der Bauten. Die unvermeidliche Folge davon ist, daß auf den Bauten vielfach die wichtigsten Schutzvorschriften unbeachtet bleiben, und nur zu oft schwere Unfälle sich ereignen, die durch bessere Schutzvorrichtungen hätten vermieden werden können. So verunglückten in den oben angeführten Berufsgenossenschaften von den verletzten Personen, für die im Laufe des Jahres 1906 zum ersten Male Unfallentschädigungen gezahlt worden sind:

1808 Personen infolge von Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen,
2186 Personen durch Fall von Leitern, Treppen usw., aus Lufen usw., in Vertiefungen, auf ebener Erde.

Hier kann durch bessere Unfallverhütungsmaßnahmen noch viel Unglück verhindert, noch vielen Bauarbeitern Leben und Gesundheit erhalten werden.

Ganz dasselbe gilt von dem Schutze der Bauarbeiter gegen die sogenannten Berufskrankheiten. Die verberbliche Wirkung der gesundheitsschädlichen Verhältnisse auf den Bauten läßt sich nicht genau in Zahlen feststellen. Jedoch ist es sicher, daß infolge der Berufskrankheiten viele Bauarbeiter vor der Zeit zu grunde gehen. Durch eine bessere Bautenkontrolle könnte manche Gesundheitsgefahr von den Bauarbeitern ferngehalten werden, und mancher Bauarbeiter noch auf Jahre hinaus seiner Familie erhalten bleiben.

Daher haben die Klassenbewußten Bauarbeiter sich mit gutem Grunde ganz besonders die Sorge für eine bessere Bautenkontrolle angelegen sein lassen. Sie sind schließlich auf ihren Schutzkongressen zu folgenden Forderungen gelangt: Die Ueberwachung der Bauten hat durch besondere Beamte zu erfolgen, die mit dem Baubetrieb vollständig vertraut sind und von der öffentlichen Verwaltung angestellt werden. Den Beamten sollen in allen größeren Städten und in den aus den kleineren Orten zu bildenden Bezirken praktisch erfahrene Arbeiter als Hilfsbeamte bei der Bautenkontrolle zur Seite gegeben werden. Die Hilfsbeamten sind von den beteiligten Bauarbeitern zu wählen und vom Staate oder von der Gemeinde zu befolgen. Die Wahl der Hilfsbeamten erfolgt nach dem Modus der Gewerbegerichtswahlen mit der Maßgabe, daß alle volljährigen haugewerblichen Arbeiter wahlberechtigt sind.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten haben im Reichstage diese Forderungen mit allem Nachdruck vertreten und die Berechtigung und dringende Notwendigkeit derselben aufs klarste nachgewiesen. Die bürgerlichen Parteien haben dann auch, in ihrer großen Mehrheit im Reichstage ausdrücklich anerkannt, daß diese Forderungen im wesentlichen berechtigt seien.

Trotzdem erklärte die Reichsverwaltung, daß die Forderungen nicht vom Reiche, sondern von den Einzelstaaten, je nach ihren besonderen Verhältnissen, durchgeführt werden müßten. Die bürgerlichen Parteien haben es leider, wie das bei ihnen üblich ist, wenn es sich „nur“ um Arbeiterforderungen handelt, nicht gewagt, dem Antrage der sozialdemokratischen Abgeordneten zu folgen, und die Reichsverwaltung zu zwingen, die Forderungen der Arbeiter zu erfüllen. So ist es gekommen, daß die Durchführung der Bauarbeiterschutzborschriften fast ganz von dem guten Willen der Landesverwaltung abhängt. In unserem zweiten Artikel werden wir zeigen, wie es bei der preussischen Dreiklassenwirtschaft mit diesem guten Willen bestellt ist.

II.

In Preußen kam die Frage eines wirksamen Bauarbeiterschutzes erst auf das unermüdlige Drängen der beteiligten Arbeiter in Fluß. „Um mit den verrotteten Zuständen auf dem Gebiete des gesetzlichen Bauarbeiterschutzes und der polizeilichen Ueberwachung der Bauten im preussischen Staat aufzuräumen und die gesetzgebenden Faktoren zu einer Reform anzuregen und besonders den Bauarbeiterschutzmehr von der Willkür der Behörden unabhängig zu machen“, richtete die Bauarbeiterschut-

* Bericht an den 2. Bauarbeiterschutz-Kongress zu Berlin. Von G. Heinke, Sekretär der Zentralkommission.

Landeskommission der freien Gewerkschaften in Berlin eine Petition an das Abgeordnetenhaus im Januar 1901. In der Petition sind die Forderungen der Bauarbeiter an der Hand reichhaltigen Materials, das den Erhebungen der Arbeiter über die Mißstände auf den Bauten in Preußen und der Unfallstatistik der Baugewerksberufsgenossenschaften entnommen ist, eingehend begründet. Das preussische Dreiklassenhaus fand aber nicht die Zeit, sich in dem Jahre noch mit der Petition zu beschäftigen.

Im Februar des folgenden Jahres (1902) wandte sich die Landeskommission wiederum mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus. Die Petition gab nicht nur die eingehende Begründung der Arbeiterforderungen, sondern enthielt auch sorgfältig ausgearbeitete „Vorschläge zur Reform der Unfallverhütung bei Bauausführungen“. An erster Stelle hatte die Kommission vorgeschlagen, daß die Bauten hinsichtlich der Durchführung der Arbeiterschutzborschriften durch besondere Beamte unter Hinzuziehung von Hilfsbeamten aus den Reihen der praktisch erfahrenen Bauarbeiter überwacht werden sollen. Dann erfolgten Vorschläge, betreffend die Prüfung der Unfallverhütungsbestimmungen bei Bauten, besondere Schutzmaßnahmen zur Verallgemeinerung des Bauarbeiterschutzes, den Gerüstbau und andere Schutzmaßnahmen bei Hochbauten, die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter bei den Bauten, Schutzmaßnahmen für die Pflasterer (Steinsetzer) und sonstige beim Straßenbau beschäftigte Arbeiter, den sittlichen und sanitären Schutz bei Hochbauten, Abortanlagen, Trinkwasser, Schutzmaßnahmen bei den Arbeiten der Herbst-, Winter- und Frühjahrsbauten, Bleibergiftung, Schutzmaßnahmen für Tiefbauarbeiten usw. Dieser Petition schlossen sich die Bauarbeiter in 398 Versammlungen, die von ungefähr 40 000 Personen besucht waren, an. Aber auch diese Petition kam in dem Dreiklassenhaus gar nicht zur Beratung.

Auf das Drängen der Zentralkommission für Bauarbeiterschutzmehr* brachten die Abgeordneten der Freisinnigen Volkspartei im Abgeordnetenhaus am 4. März 1903 den Antrag ein: Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung des Bauarbeiterschutzes, namentlich zum Zweck wirksamer Unfall- und Krankheitsverhütung, vorzulegen. Gegen den Antrag sprach sich der Vertreter der preussischen Regierung, der Ministerialdirektor Schulz, aus: Nach der Ansicht der Regierung könne ein einheitliches Gesetz den großen Verschiedenheiten, die im Lande auf diesem Gebiete herrschen, nicht genügend Rechnung tragen. Daher stimmte der Ministerialdirektor einem Abänderungsantrage des Zentrumsabgeordneten Dr. Schwarze (Lippstadt) zu, nach dem die Regelung des Bauarbeiterschutzes „im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung“ erfolgen soll. Diese Abänderung faßte der Ministerialdirektor als den Hinweis auf neue Schutzverordnungen für die einzelnen Bezirke auf. In diesem Sinne empfahl er die Annahme des Antrages Schwarze.

Es lag aber auf der Hand, daß der Antrag Schwarze in der Auslegung des Ministerialdirektors so gut wie gar keinen Wert haben konnte. Schon damals gab es einen ganzen Haufen sogenannter Schutzverordnungen, die aber nur auf dem Papier standen. Wenn nach Annahme des Antrages Schwarze noch weitere Verordnungen erscheinen würden — würden sie ebensomenig wie die früheren Verordnungen in der Praxis beachtet werden. Denn über eine wirkliche Bautenkontrolle hatte sich der Ministerialdirektor gar nicht ausgesprochen; und als er deshalb nachträglich noch einmal ausdrücklich angezapft wurde, blieb er stumm. Trotzdem folgten die Dreiklassenherren eifrigst der freundlichen Einladung des Ministerialdirektors. Die Freisinnigen fielen zu Gunsten des Antrages Schwarze um, der dann „fast einmütig“ angenommen wurde. Mit dieser Komödie wurde aber der Bauarbeiterschutzmehr in Preußen nicht im geringsten verbessert.

Der freisinnige Abgeordnete Dr. Girsch versuchte zwar am 2. März des nächsten Jahres (1904) wenigstens für einzelne Bezirke einige Verbesserungen durch die Verordnungen, die inzwischen erlassen waren, festzustellen. Er mußte aber dabei zugeben, daß noch vielfach eine genügende Kontrolle der Bauten fehle. Der Vertreter der Regierung, Herr Schulz, der inzwischen zum Unterstaatssekretär aufgerückt war, nahm den Dank für die — schönen Verordnungen herablassend entgegen und versicherte, die Regierung werde darauf hinwirken, „daß die von ihr getroffenen Anordnungen überall und in vollem Umfange zur Ausführung kommen“. Was von diesen großen Worten zu halten ist, zeigt uns die Tatsache, daß noch jetzt, also nach mehr als vier Jahren, die vielen Bauarbeiterschutzborschriften meistens nicht beachtet werden. Wo aber wirklich Verbesserungen des Bauarbeiterschutzes erreicht worden sind, ist das nicht dem „Einwirken“ der Regierung, sondern dem Drucke der Arbeiterbewegung zu verdanken.

Die Regierung konnte das Versprechen des Unterstaatssekretärs Schulz nicht einlösen, weil sie auf die Forderungen der Arbeiter hinsichtlich der Ueberwachung der

* Siehe Bericht für 1903 und 1904.

Betriebe nicht eingehen wollte. Darüber ließ Herr Schulz schon in der Debatte am 2. März 1904 keinen Zweifel. Er erklärte: „Was die Frage der Mitwirkung von Arbeitervertretern anlangt, gegen welche, wie ich beiläufig bemerkte, der Deutsche Arbeitgeberbund sich augenblicklich in einer Petition an das Staatsministerium gewandt hat, so hat die Staatsregierung einstweilen davon absehen zu sollen geglaubt.“

Für die Regierung ist also hier, wo es sich um das Leben und die Gesundheit von Tausenden von Bauarbeitern handelt, nicht die Rücksicht auf die Arbeiter, sondern das Profitinteresse des Arbeitgeberbundes maßgebend. Das preußische Dreiklassenhaus gab sich mit dieser Stellungnahme der preußischen Regierung zufrieden und machte sich dadurch mitschuldig daran, daß auch noch fernerhin infolge ungenügender Schutzmaßnahmen so viele Bauarbeiter Gesundheit und Leben einbüßen müssen.

Im nächsten Jahre, am 4. März 1905, wagte zwar der freisinnige Abgeordnete Dr. Hirsch einen schwächlichen Vorstoß; er schwang sich zu der Anfrage auf: welche Anträge auf Anstellung von technischen Aufsichtsbeamten gestellt und erfüllt worden seien. Der unbequeme Frager wurde aber mit nichtsfagenden Redensarten abgespeißt.

Erst zwei Jahre später, am 18. April 1907, gab die Regierung eine klare Antwort. Die war auch danach. Auf eine Anfrage des freisinnigen Abgeordneten Goldschmidt antwortete der Unterstaatssekretär Dr. Holle. Er mußte zwar zugestehen, daß „der Kernpunkt des Schaden“ in der ungenügenden Kontrolle der Bauten liegt. Trotzdem wolle die Staatsregierung von der Heranziehung von Baukontrolleuren nichts wissen.

„Sie glaubt, daß ohne eine tiefere technische Durchbildung, die dem Arbeiter mangelt, eine nutzbringende Baukontrolle nicht ausgeübt werden kann. Auch ist zu befürchten, daß die Bestellung von Kontrolleuren aus dem Arbeiterstande zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beiträgt.“

Das mag ein preußischer Unterstaatssekretär zu behaupten, obgleich schon damals sogar die Regierungsvertreter der deutschen Einzelstaaten, in denen die „Baukontrolleure aus dem Arbeiterstande“ seit Jahren tätig waren, offiziell bekundet hatten, daß sich die Hülfbeamten gut bewährt haben. Der Zentrumsabgeordnete Schwarze (Lippstadt) erinnerte daher sofort an die Erfahrungen in Bayern. Er habe im Reichstage vor einigen Jahren angefragt, wie sich jene Hülfbeamten bewährt haben. Der bayerische Vertreter habe geantwortet, „sie hätten sich gut bewährt“.

Die große Mehrheit des preußischen Dreiklassenhauses aber mußte davon nichts oder stellte sich wenigstens so. Sie begrüßte die ganz unberechtigten „Gründe“ der Regierung gegen „Kontrolleure aus dem Arbeiterstande“ mit dem Zuruf: „Sehr richtig!“

Das begeisterte den konservativen Abgeordneten Hammer so sehr, daß auch er seine Weisheit zum besten gab: Durch die Heranziehung von Hülfbeamten aus den Reihen der Arbeiter zur Bautenkontrolle würde man „einfach das ganze selbständige Baugeschäft lahmlegen; dann würde der Arbeiter, der an und für sich doch die Geschäfte nicht so übersehen kann wie der Unternehmer, der Mut und Kenntnis dazu gehabt hat, um sich selbständig zu machen, das ganze Baugeschäft in die Hände weniger Arbeiterführer bringen und dann darin vollständig kommandieren“.

So klang die letzte Debatte über den Bauarbeiterbeschütz im preußischen Dreiklassenhaus aus. Ein passender Abschluß. Denn sie kennzeichnet in der Tat am besten die Arbeiterfeindschaft der Dreiklassenwirtschaft.

Die Arbeiter sollen völlig rechtlos sein. Nicht einmal bei dem Schutze ihres eigenen Lebens und ihrer eigenen Gesundheit sollen sie mitwirken dürfen. Selbst das geringste Recht der Arbeiter verwerfen die Dreiklassenherren als einen Umsturz der jetzigen Ausbeutungsordnung. Wenn auch infolge ungenügender Schutzvorrichtungen Tausende von Bauarbeitern einem vorzeitigen Tode und dem elenden Leben eines armen Krüppels überliefert werden, selbst das kann die Dreiklassenherren nicht von ihrem rücksichtslosen Ausbeuterstandpunkte abbringen. Für sie ist entscheidend, daß die Arbeiter ganz rechtlos sein müssen, damit sie um so mehr ausgebeutet werden können.

Sogar diejenigen Abgeordneten, die im Abgeordnetenhaus für die Forderungen der Arbeiter eingetreten sind, haben nur eine unschöne Komödie mit den Arbeitern gespielt. Der freisinnige Abgeordnete Dr. Hirsch brachte seinen Antrag zur Regelung des Bauarbeiterbeschützes erst in den letzten Tagen der Session 1898 bis 1903 ein, also kurz vor den Neuwahlen. Und er schwächte seinen Antrag mit Hilfe des Zentrums so ab, daß die ganze Aktion nur ein Schlag ins Wasser war. Trotzdem wurde von bürgerlichen Arbeiterfreunden die Annahme des freisinnig-ultramontanen Antrags den Arbeitern als die Gewähr großer Verbesserungen in der nächsten Zukunft angepriesen. — In diesem Jahre, am 1. Februar, hat der Zentrumsabgeordnete Dr. Pieper im Abgeordnetenhaus angekündigt:

„Wir werden in nächsten Jahre uns . . . die Frage vorlegen können, . . . ob wir die Baukontrolle der Polizei nehmen und Hülfbeamten übertragen, die der Gewerbeinspektion unterstellt werden.“ Es können also auch jetzt wieder die Arbeiter mit schönen Versprechungen vertröstet werden, die, soweit es an den bürgerlichen Parteien liegt, niemals erfüllt werden.

Das wissen die Arbeiter; sie lassen sich deshalb auch nicht täuschen. Die Geschichte des Kampfes um den Bauarbeiterbeschütz lehrt wahrlich zur Genüge, daß sie von der Dreiklassenwirtschaft in Preußen nichts Gutes zu erwarten haben. Sie werden deshalb immer von neuem gegen eine solche Mißwirtschaft Protest erheben. Das kann jetzt mit um so größerer Wirkung geschehen, als es gelungen ist, bei der verflorenen Wahl sozialdemokratische Abgeordnete in das Dreiklassenparlament hineinzuwählen. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, im Parlament selbst den Kampf gegen die Dreiklassenwirtschaft zu führen.

Ein Kaiserwort und ein Kanzlerartikel.

Th. Berlin, 21. Juni 1908.

Mit Eifer wird, wie die „Tägl. Rundschau“ erfährt, die Untersuchung gegen den „Unbekannt“ geführt, durch den die „Dortmunder Zeitung“ Kenntnis erhalten hatte über die Ansprache Wilhelm II. an die Offiziere im Döberitzer Kasino. Zugleich sucht Bülow in seiner „Nord. Allg. Ztg.“ die Flämmchen auszusprühen, die durch die Ansprache erzeugt worden waren. Aber wie gewöhnlich, so spricht das Bülowblatt auch diesmal daneben. Sie dementiert, was gar nicht behauptet worden ist und muß unwiderrprochen lassen, was eines Dementis dringend bedürft hätte. Bekanntlich sollte Wilhelm II. gesagt haben, es gewinne den Anschein, als ob man Deutschland einkreisen und stellen wolle. Das würde Deutschland zu extragen wissen; der Germane habe nie besser gefochten, als wenn er sich nach allen Seiten hin wehren mußte. „Sie sollen uns nur kommen. Wir sind bereit.“

Es ist klar, daß solche Auslassungen geeignet sind, im Auslande Beunruhigung zu erregen. Würde der Monarch oder der Präsident eines uns benachbarten Reiches so sprechen, die deutsche bürgerliche Presse würde es gewiß nicht an scharfen Zurückweisungen fehlen lassen. Es ist deshalb bemerkenswert, daß sowohl die englischen als auch die französischen Blätter die neue Kaiserrede nicht sonderlich tragisch nehmen. Man hat sich aber im Auslande bereits daran gewöhnt, ab und zu Kunde zu erhalten von einer Rede oder einem Briefe Wilhelm II., die zwar Unruhe erwecken könnten, denen man jedoch um deswillen keine besondere Bedeutung mehr beimißt, weil ähnliches schon zu häufig vorgekommen ist. Die Monarchisten mögen sich über diese niedrige Wertung kaiserlicher Reden grämen, dem arbeitenden Volke dagegen kann es nur angenehm sein, wenn nicht jedes hübsche Wort Wilhelm II. auf die Goldwaage gelegt wird. Die Döberitzer Ansprache wäre wohl auch bereits vergessen, wenn nicht Bülow gestern in seiner „Nord. Allg. Ztg.“ recht ungeschickt mit der Dementierspritze hantiert hätte. Bülow schreibt, die Unruhe in Beurteilung der politischen Lage beruhe sich weniger auf greifbare Tatsachen, als vielmehr auf die Unsicherheit darüber, ob die friedliche Lösung schwerender Fragen durch eine neue Konstellation, also durch geänderte Bündnisverhältnisse der Nachbarstaaten, erschwert werden könne. Es wäre verfehlt, leugnen zu wollen, daß sich schwierige diplomatische Aktionen ergeben könnten, nur solle nicht vergessen werden, daß durch ängstliche und übertreibende Ausmalung möglicher Gefahren nicht der sachlichen Lösung vorgearbeitet würde. Es sei ein Unfug, Neußerungen des Kaisers in unbeglaubigter Form in die Presse zu bringen. Vom Einkreisen und Stellen habe Wilhelm II. überhaupt nicht gesprochen, sondern nur der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Armee wie unter Friedrich dem Großen ihren Aufgaben gewachsen bleiben werde.

Die Mitteilung über die Rede kann nur von einem Ohrenzeugen herrühren. Als solche kommen wohl nur Offiziere in Betracht. Es ist einfach nicht denkbar, daß sich der Betreffende die scharf zugespitzten und begreiflich genau umgrenzten Worte „einkreisen“ und „stellen“ hinzugebacht haben sollte. Das Bülow'sche Dementi wird darum nach dieser Richtung keinen Glauben finden. Ganz unangebracht ist es ferner, wenn Bülow wieder, wie vorher schon oft, es als Unfug bezeichnet, „unbeglaubigte“ Neußerungen des Kaisers in die Presse zu bringen. Nicht darauf kommt es an, daß die Auslassungen beglaubigt sind, sondern daß sie un geändert in die Öffentlichkeit gelangen. Die „beglaubigten“ Kaiserreden erscheinen immer nur in der Form, in welcher der Reichskanzler wünscht, daß sie gehalten worden wären, nicht aber geben sie den Wortlaut wieder, in dem sie wirklich gehalten worden sind. Gerade die interessantesten Stellen der Reden werden gewöhnlich bei der „Begläubigung“ gestrichen oder ihrer Würze beraubt. Der Kanzler unternimmt es demnach, seinen Herrn zu korrigieren, ihm ins Konzept zu pflücken. Das sollte er als Monarchist, als Gläubiger an das Gottesgnadentum der Fürsten, nicht tun. Er stellt sich durch die Korrekturen der seines Herrn über denselben, er schulmeister ihn. Da sich aber

die Gnade Gottes und damit die überlegene Weisheit nur über die Fürsten ausgießt, nicht auch über den Reichskanzler, so sollte sich dieser nicht unterfangen wollen, Sinn und Wortlaut einer Kaiserrede durch die „Begläubigung“ zu ändern. Wir haben nichts dawider, wenn von Reden Wilhelm II. überhaupt keine Notiz genommen wird. Geschicht dies aber, so soll die Öffentlichkeit den wahren Wortlaut erfahren.

Die Bedeutung der Döberitzer Rede wird schließlich noch dadurch herabzubringen versucht, daß gesagt wird, Wilhelm II. habe sich da im Kreise der Offiziere befunden und sozusagen unter Berufskollegen vertraulich sprechen können. Dieser Einwand ist durchaus verfehlt. Das monarchische Prinzip duldet nicht, daß zwischen einem offiziellen und einem privaten Kaiser unterschieden wird. Dazu kommt noch, daß ein Offizierskafino kein Privatzimmer ist. Redet Wilhelm II. in einem Offizierskafino zu einem Kreis von Offizieren, so ist das ein offizieller Akt. Bülow hätte darum seinem Herrn einen weit besseren Dienst geleistet, wenn er auf die schon halbbergefessene Sache nicht mehr zurückgekommen wäre. Es gibt kein zweites Land außer Deutschland, wo fort und fort Neben des Monarchen offiziös dementiert oder korrigiert werden. Wünscht Bülow als verantwortlicher Leiter der deutschen Politik, daß dieser Zustand aufhört, dann muß er eben dahin wirken, daß Wilhelm II. nur Neben hält, die in ihrem Wortlaut vorher mit dem Kanzler vereinbart worden sind.

In seinem Artikel behauptet Bülow ausdrücklich, es wäre verfehlt, leugnen zu wollen, daß sich schwierige diplomatische Auseinandersetzungen ergeben könnten. Das hört man von Bülow ungefähr jeden Monat einmal. Es macht keinen Eindruck mehr und ist auch inhaltlich bedeutungslos. Die zerfahrenen, sich selbst widersprechende deutsche Politik hat es dahin gebracht, daß Deutschland tatsächlich vereinsamt ist, und daß neue „Konstellationen“ zu stande gekommen sind, neue Staatenbündnisse, bei denen Deutschland ausgeschaltet ist. Nicht eingekreist ist Deutschland; vor allem sucht niemand uns zu „stellen“, sondern der ganzen Art und Weise, wie seit Jahrzehnten die preußische Regierung heute einem Nachbarland den Freundesfuß aufzwingt und morgen ihm einen Nasenstüber versetzt, ist es zuzuschreiben, wenn zunächst Mißtrauen gegen die deutsche Politik Platz gegriffen hat, das schließlich in Geringschätzung umgeschlagen ist, in eine malitiose Heiterkeit, wenn aus Deutschland wieder einmal etwas berichtet werden muß, was im Auslande undenkbar wäre.

Nicht am deutschen Volke liegt es, daß das Ausland der deutschen Politik nicht mehr die frühere Achtung schenkt, sondern lediglich die Regierung hat das fertig gebracht. Durch Kanzlerartikel wurden die sehr erklärliche Mißstimmung, der Mangel an Vertrauen nicht beseitigt, unter dem Deutschland mehr und mehr im Auslande leidet.



Verbandsnachrichten.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreikt wird in **Sachsa, Schwabach und Winnenden i. Württemberg.**

Gesperrt sind in **Aken** die Geschäfte von W. König und P. Ziemer, in **Baiersdorf** das Geschäft von Heinlein, in **Flensburg-Mürwik** die Firma Brink, in **Frauentdorf b. Oppeln** die Arbeiten der Dolat-Eisenbeton-Aktiengesellschaft Breslau, in **Kathütte i. Th.** das Geschäft von Voigt, in **Posen** das Geschäft von Hartmann aus Kolmar und in **Wendelstein b. Nürnberg** das Geschäft von Hüllfrisch.

Oesterreich.

Gestreikt wird in **Bozen, Chudenitz, Raaden, Königsberg a. d. E., Kolin, Niemens und St. Pölten.** Ausgesperrt sind die Zimmerer von **Klagenfurt.**

Ungarn.

Im Lohnkampfe stehen: **Eßtergom, Nagykanizsa, Kecskemet, Gyöngyös, Cegléd, Droszháza, Kispest, Szekesfehewar, Arad, Affód, Makó, Kátóskentmihály, Pápa, Miskolc, Kisvárda, Zombor, Kassa, Komárom, Zalaegerseg, Ujverbás, Palánka, Szarvas, Törökentmiklós, Nagybecskerek, Kisköhely, Nagykároly, Zenta, Sódmezővásárhely und Mindhent.**

Schweiz.

Zuzug ist streng fernzuhalten von den Plätzen **Voller in Auster** und **Kriesterer-Asmus in Basel und Bern.**

Zu dem **Platzstreik in Baiersdorf (Zahlstelle Nürnberg).** Die Zimmerer in Baiersdorf reichten im April d. J. ihren Meistern eine Forderung ein auf Erhöhung des Lohnes von 30 auf 35 % pro Stunde. Zum Zwecke einer Verständigung war Ende April zwischen unserer Organisationsleitung und den Zimmermeistern Heinlein und Gebhardt eine gemeinschaftliche Besprechung

Diskussion wurde der schwache Versammlungsbefuch beklagt und ferner betont, daß der Versuch unternommen werden müsse, die dem Verband noch Fernstehenden zu uns herüberzuziehen.

Sterbetafel.

Kranichfeld. Am 13. Juni verstarb nach langem Leiden der Kamerad Louis Zerberner im Alter von 44 Jahren.



Sozialpolitisches.

Die kommunale Arbeitslosenversicherung in Straßburg i. El. hat das Probejahr hinter sich. Sie gelangte bekanntlich zur Einführung am 1. Januar 1907 auf einer Basis, die sich an das Genter System anlehnte.

die übrige Zeit, bis zur Höchstdauer von acht Wochen, täglich M 1. Im Berichtsjahre wurden an die Mitglieder M 48 669 an Tagelohn gezahlt, das sind 42,5 pSt. der Beiträge.

Bayerische Handwerksretter haben jüngst in München sich ein Stelldicklein gegeben. Eine Jubiläumstagung hatte sie zusammengeführt, nämlich der 25. Allgemeine Handwerkerkongress, der mit dem 25. Delegiertentag des Bayerischen Handwerkerbundes zusammenfiel.

Durchführungen von der Ueberzeugung, daß zur Stärkung und Erhaltung des selbständigen Handwerker- und Gewerbebestandes neben der Staatshilfe in Gestalt von gesetzgeberischen Maßnahmen weitgehendste Selbsthilfe unentbehrlich ist, empfiehlt der 25. Allgemeine Bayerische Handwerker- und Bundesdelegiertentag allen Handwerksmeistern und Gewerbetreibenden Bayerns erneut, die mannigfachen Mittel der Selbsthilfe nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse überall in Anwendung zu bringen.

Nach alledem scheint es, als ob die Handwerksretter allgemach einsehen lernen, wo sie ihren gefährlichsten Gegner zu suchen haben, denn von den beiden „Haupt-übeln“ wird als erstes die „Konzentration und Uebermacht des Kapitals“ erwähnt und erst an zweiter Stelle der „Terrorismus der sozialdemokratischen Arbeiter“.

Im Zeichen der Krise. Die Wirkungen der niedergelassenen Konjunktur im vergangenen Wirtschaftsjahre haben sich besonders in der großen Zahl der Konkurse im Anfange dieses Jahres ausgeprägt. Nunmehr veröffentlicht die Vierteljahrshilfe zur Statistik des Deutschen Reiches eine Konkursstatistik für das erste Vierteljahr 1908.

S. R. Die Schulden der Großstaaten. Im Reichsschatzamt wird eifrig an der Vorlage für die Reichsfinanzreform, die in diesem Herbst dem Reichstage zugehen soll, gearbeitet.

Die diesmalige Reform soll sich aber nicht allein auf eine Vermehrung der Einnahmen erstrecken, es soll mit ihr gleichzeitig eine durchgreifende Tilgung der Reichsschuld in Angriff genommen werden.

Es bedarf keiner Worte darüber, daß dieser Entwicklung Einhalt getan werden muß. Ihr nachteiliger Einfluß macht sich schon in dem Kursnivea der Reichsanleihen in fühlbarem Maße geltend.

Um Vergleiche mit den Schulden anderer Großstaaten anstellen zu können, muß man die Gesamtschuld Deutschlands, die sich aus der des Reiches und der der Bundesstaaten zusammensetzt, feststellen.

Die höchste Staatsschuld der Welt hat Frankreich aufzuweisen; sie betrug Ende 1906 rund 31 Milliarden Francs. Dieses Anwachsen hat allerdings zum großen Teil seinen Ursprung in dem deutsch-französischen Kriege.

Ähnlich günstige Verhältnisse hat die Schuld Englands aufzuweisen. Entstanden aus den Unabhängigkeitskriegen mit den Vereinigten Staaten und dem Krieg mit Frankreich zu Beginn des vorigen Jahrhunderts, ist sie von da an bis in die Neuzeit energig getilgt worden.

Die russische Staatsschuld hat namentlich in den letzten Jahren infolge des russisch-japanischen Krieges und der inneren Unruhen eine starke Erhöhung erfahren.

Oesterreich wies 1907 eine Staatsschuld von rund 10 Milliarden Kronen, Ungarn eine solche von 5 Milliarden auf. Auch hier weisen die letzten Jahre allerdings infolge des Ausbaues der Eisenbahnen starke Steigerungen auf.

Die günstigste Entwicklung und die rascheste Tilgung der Staatsschuld zeigen die Vereinigten Staaten von Amerika. Infolge der Bürgerkriege hatte Amerika 1865 eine Schuld von rund 13,5 Milliarden Mark aufzuweisen.

Aus der obigen Darstellung geht hervor, daß, abgesehen von Frankreich, die Staatsschulden der meisten Länder eine Zunahme zu verzeichnen haben.

Die Entwicklung trotz allem im Deutschen Reich. Während da, wo starke Schuldzunahmen im Auslande zu verzeichnen sind, wie in Japan und Rußland, außerordentliche Ereignisse wie Kriege die Ursache waren, zeigt sich im Deutschen Reich die Zunahme im tiefsten Frieden bei nicht ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Kongresse und Generalversammlungen. Vom 17. bis 23. Mai tagten im „Volkshaus“ zu Dresden die Vertreter des Zentralverbandes aller in der Schmieberei beschäftigten Personen.

- 6. im Gewerbebetriebe der Güterpäder, Güterlader, Schaffer, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
- 7. in Lagerungs- Holzfallungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.

Auf die Versicherungspflicht hat das Alter, das Geschlecht, die körperliche oder geistige Gesundheit des Arbeiters keinen Einfluß, ebenso wenig die Staatsangehörigkeit. Voraussetzung ist nur, daß die Tätigkeit dem betreffenden Betriebe zu gute kommt, die Höhe des Lohnes spielt für die Versicherungspflicht ebenfalls keine Rolle. Sogar Schulkinder gelten als „Arbeiter“, wenn sie eine ernste, nicht bloß tändelnde, spielartige Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe verrichten. Der Ehegatte kann nicht als ein im Betriebe des anderen Ehegatten beschäftigter Arbeiter oder Betriebsbeamter angesehen werden, im übrigen schließt aber die Verwandtschaft mit dem Unternehmer die Versicherungspflicht nicht aus. Auch ein Betriebsfremder kann vorübergehend in einem versicherungspflichtigen Betriebe als Arbeiter eintreten, wenn er in diesem anlässlich eines augenblicklichen Notstandes Hilfe leistet. Die in solchen unterliegenden der Versicherung nur insoweit, als sie in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt werden. Hausgewerbetreibende gelten als selbständige Gewerbetreibende. Heimarbeit dagegen als Arbeiter. — Nur freie Arbeiter sind versicherungspflichtig. Strafgefangene und in Arbeits- oder Korrektionshäusern, Landarmenhäusern und dergl. untergebrachte Personen, mögen sie in oder außerhalb der Anstalten in staatlichen oder privaten Betrieben beschäftigt werden, sind nicht versicherungspflichtig. Für die Gefangenen tritt eine besondere Unfallfürsorge in Kraft, wenn sie bei einer Tätigkeit verunglücken, bei der freien Arbeitern Rente zustände.

Die Versicherung erstreckt sich neben der Beschäftigung in Betrieben auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. — Im übrigen erstreckt sich die Versicherung nur auf im Inlande betriebene Unternehmungen und auf solche Unternehmungen im Auslande, welche als selbständige Ausstrahlungen eines inländischen Betriebes angesehen werden können.

Den Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe gleich, für welche Dampfessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw. oder durch tierische Kraft) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen. Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Verarbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlt der Arbeitgeber allein. Vorkommende Unfälle hat der Arbeitgeber innerhalb dreier Tage der Ortsbehörde und Berufsgenossenschaft anzumelden. Um Unfallansprüche erfolgreich durchsetzen zu können, ist es dringend erforderlich, nicht allein jeden Unfall, auch leichtere Verletzungen, dem Arbeitgeber sofort zu melden, sondern sich auch den Tag des Unfalls und die eventuellen Zeugen aufzunotieren. Verjährung tritt mit Ablauf von zwei Jahren ein. Treten jedoch die Folgen des Unfalles erst nach Ablauf von zwei Jahren auf, dann muß bei Vermeidung der Verjährung innerhalb dreier Monate von dem Tage ab gerechnet, wo die Folgen des Unfalles auftreten, der Anspruch auf Rente bei der Berufsgenossenschaft erhoben werden. Der Unfall muß sich „in“ und „beim“ Betriebe ereignet haben. Unfälle auf Wegen, sofern man nicht noch für den Betrieb tätig resp. unterwegs etwas zu besorgen hatte, gelten nicht als Betriebsunfälle.

An Unfallrente wird gewährt: Im Falle völliger Arbeitsunfähigkeit die Vollrente, andernfalls eine Teilrente. So werden z. B. gezahlt für den Verlust des rechten Armes 75 pZt., des linken Armes 65 pZt., für den Verlust des Beines oberhalb des Kniegelenks 75 pZt., unterhalb desselben 60 pZt.; für den Verlust des Daumens kommen in Ansatz: rechts 25 pZt., links 20 pZt., des Zeigefingers rechts 20 pZt., links 15 pZt., des Mittelfingers rechts 15 pZt., links 10 pZt., für die übrigen Finger je 10 pZt. mit dem Unterschiede, daß man den glatten Verlust des linken Mittelfingers oder des linken Ringfingers überhaupt nicht mehr entschädigen will. Für den Verlust eines Auges werden 25 bis 33 1/2 pZt. gewährt. Außer der Rente hat die Berufsgenossenschaft von der 14. Woche an das Heilverfahren zu übernehmen, ferner sind erforderlichenfalls Krücken, Stützeapparate usw. zu gewähren. — Die Rente wird nun nicht nach dem vollen Lohne, sondern nur nach zwei Dritteln desselben gezahlt, wobei der M 1500 übersteigende Betrag überhaupt nur zu einem Drittel in Ansatz kommt. Hat z. B. jemand im letzten Jahre vor dem Unfall M 1200 verdient, so würde die Vollrente nicht M 1200, sondern nur 66 2/3 pZt. davon oder M 800 betragen. Würde der Verdienst aber M 1500 betragen, dann kämen von dem M 1500 übersteigenden Betrage nur M 30 in Ansatz, also M 1530. Die Vollrente hieron würde dann M 1020 betragen. Je höher also der Lohn, desto höher die Rente. Wer keinen oder weniger als den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter hat (z. B. Lehrlinge), für den kommt der 300fache Betrag dieses ortsüblichen Tagelohnes in Betracht. Verunglückte z. B. ein Lehrling kurz vor dem Auslernen, so wäre er zeitweilig schwer geschädigt infolge des für die Berechnung maßgebenden geringen ortsüblichen Tagelohnes. Ist der Verletzte infolge des Unfalles nicht nur vollständig arbeitsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist dem Verletzten als Hilfslosenrente der volle Lohn zu gewähren. Solange ein Verletzter infolge des Unfalles tatsächlich unbeschäftigt ist, kann (aber nicht muß) die Berufsgenossenschaft die Teilrente vorübergehend bis zur Vollrente erhöhen.

Im Falle der Tötung ist zu zahlen: als Sterbegeld der 15. Teil des ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber M 50, ferner die Rente an die Witwe zc. vom Todestage ab. Dasselbe beträgt für die Witwe 20 pZt., für jedes Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre ebenfalls 20 pZt. Die gesamte Hinterbliebenenrente darf aber 60 pZt. nicht übersteigen. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe für ihre Person 60 pZt. des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. Berunglückt eine Arbeiterin, und hat diese wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes dessen Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten, so stehen dem Witwer nebst Kindern ebenfalls je 20 pZt., insgesamt nicht mehr wie 60 pZt. an Rente zu. Verwandte aufsteigender Linie, ebenso elternlose Enkel eines tödlich Verunglückten haben im Falle der Bedürftigkeit Anspruch auf 20 pZt. Rente, wenn der Verstorbene deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. — Die Renten werden monatlich im voraus gezahlt, beträgt dieselbe M 60 und weniger pro Jahr, dann vierteljährlich. Bei Renten von 15 pZt. und weniger kann man Kapitalabfindung beantragen.

d) Streitigkeiten.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung werden Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Mitgliedern einerseits oder den Arbeitgebern andererseits über das Versicherungsverhältnis, die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen sowie Unterstützungsansprüche durch die Aufsichtsbehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt oder Landrat) entschieden. Deren Entscheidung kann innerhalb vier Wochen nach ihrer Zustellung mittels Klage im ordentlichen Rechtswege (Amtsgericht, oder falls das Objekt über M 300 beträgt, beim Landgericht) angefochten werden. Streitigkeiten über die Anrechnung und Berechnung der Beiträge und des Eintrittsgeldes werden, wo Gewerbegerichte bestehen, durch diese entschieden, andernfalls kann man sich an den Gemeindevorsteher oder Direkt an das Amtsgericht wenden.

Wird bei der Invalidenversicherung ein Versicherter mit seinem Antrage auf Rente usw. abgewiesen, so kann er den Bescheid der Versicherungsanstalt innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung mittels Berufung beim zuständigen Schiedsgericht für Arbeiterversicherung (der Sitz des Gerichts ist auf dem Bescheide angegeben) anfechten. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts kann dann wieder innerhalb eines Monats nach Zustellung Revision beim Reichsversicherungsamt in Berlin eingereicht werden. — Werden keine oder zu niedrige Marken vom Arbeitgeber verwendet, so muß man sich dieserhalb an die Ortsbehörde oder den Kontrollbeamten der Versicherungsanstalt wenden.

Die Unfallversicherung hat den Berufsgenossenschaften die Pflicht auferlegt, den Verletzten zunächst einen Vorbescheid zugehen zu lassen. Derselbe kann in der Regel innerhalb 14 Tagen angefochten werden. Alsdann kommt der berufsunfähige Bescheid. Gegen denselben ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung innerhalb eines Monats Rekurs beim Reichsversicherungsamt einzulegen zulässig.

Literarisches.

Gewerkschaftsliteratur über Arbeiterstatistik und Tarifverträge. Ueber dieses Thema bringt die „Neue Zeit“ in ihrer eben erschienenen Nr. 38 einen beachtlichen Artikel aus der Feder des Genossen Adolf Braun. Darin erfährt auch das von dem Zentralvorstande unseres Verbandes herausgegebene Werk: „Organisationsverhältnisse, Arbeitszeit und Stundenlöhne im deutschen Zimmerergewerbe. Zweite Publikation aus den statistischen Erhebungen im Monat August 1906“, eine sehr eingehende Besprechung, die wir hier folgen lassen: „Das Buch ist eine besonders beachtenswerte Leistung auf sozialpolitischem Gebiet, es erbringt neben einer ganzen Anzahl anderer Bücher unserer Gewerkschaften den Beweis, daß auf dem Gebiete der Sozialstatistik viel mehr zu erforschen und darzustellen ist, als die amtliche Statistik leistet. So dringend notwendig uns auch seit langem eine Anleitung zu sozialstatistischen Arbeiten für unsere Gewerkschaften erscheint, um Methode und Technik zu popularisieren und um eine Einheitlichkeit der Erhebungen und eine Vergleichbarkeit der Resultate zu erleichtern, so muß gerade bei dem Fehlen eines derartigen Werkes doppelt hoch ange schlagen werden, daß die sozialstatistischen Leistungen unserer Gewerkschaften hohes Lob verdienen und im wesentlichen immer mehr frei werden von leichtfertigen Schläffen und Fehlern in der Anlage und in der Verarbeitung. Auch hierin zeigen sich große Fortschritte unserer Gewerkschaftsbewegung, die um so bedeutungsvoller sind, als das kritische Urteil und die vorzügliche Zurückhaltung, die der ernsthaft wissenschaftliche Statistiker bei seinen Arbeiten erkennen läßt, von unseren Gewerkschaften selbst erst erlernt werden mußten. Gerade die vorliegende Arbeit zeigt in außerordentlich hohem Maße die Vorzüge, die wir hier kurz angedeutet haben. Man erkennt deutlich, daß aus dem Material nicht mehr geschlossen wurde als man tatsächlich und zwannglos schließen kann. Und dabei ist mit sehr geringen Mitteln ein sehr reiches und wertvolles Resultat erzielt worden. Gerade jetzt, wo wir auf die ersten verwertbaren Resultate der Berufszählung warten, muß betont werden, daß für die vorliegende Statistik von der Aufnahme bis zur vollendeten Drucklegung des umfangreichen Werkes bei Ausführung der ganzen Arbeit durch sonst stark beschäftigte Gewerkschaftsbeamte, ausschließlich ehemalige Handarbeiter, weniger als anderthalb Jahre benötigt wurden. In schöner Weise finden wir das Erhebungsmaterial, das gut durchdacht ist, angeführt und in umfangreicher Darstellung das reiche Tabellenmaterial gewürdigt.“

Es scheint aus der Statistik hervorzugehen, daß aus der Zeit von 1895 bis 1906 die Zentralisation in der Zimmererei sehr stark fortgeschritten ist. Die Statistik umfaßt viel weniger Betriebe, in denen Zimmerer beschäftigt

wurden, als die amtliche Betriebsstatistik von 1905, und doch weist die gewerkschaftliche Statistik mehr Zimmererarbeiter nach als die amtliche Statistik von 1895. Es ist übrigens sehr interessant, daß die gewerkschaftliche Statistik zu dem Wahrscheinlichkeitschluß gelangt, daß in der Berufs- und Betriebszählung von 1895 mehr als 1500 Zimmererbetriebe nicht mitgezählt wurden.

In sehr eingehender, aber auch übersichtlicher Weise wird über die Arbeitszeiten und Löhne der Zimmerer Deutschlands zur Zeit der Aufnahme gehandelt. Die Hauptresultate sind, daß neun- und zehnstündige Arbeitszeiten und solche, die zwischen diesen beiden Zeiten liegen, am häufigsten vorkommen. 58 670 Arbeiter haben diese Arbeitszeit, während bloß 9 Zimmerer eine unter neunstündige Arbeitszeit aufweisen konnten. Dagegen hatten eine Arbeitszeit von über zehn bis elf Stunden 376 Arbeiter. Die stärkste Gruppe war die der mit 31 bis 40 s für die Arbeitsstunde entlohnenden Zimmerer. 3032 hatten niedrigere Löhne, aber über zwei Drittel der Gesamtzahl Stundenlöhne von über 40 s, ja 9268, also fast die Hälfte der Gruppe mit 30 bis 40 s, nämlich 9268, hatten Löhne von 71 bis 80 s und 721 Löhne über 80 s. Der Durchschnittslohn betrug 50,2 s pro Stunde. Dabei ist zu beachten, daß 107 verschiedene Lohnklassen zwischen 15 s und M 1,20 festgesetzt wurden, ganz abgesehen von den freilich nur noch selten vorkommenden Tages-, Wochen-, Monatslöhnen und Löhnen, bei denen noch der Naturallohn die Hauptrolle spielt. Sowohl die Arbeitszeiten als die Stundenlohnsätze sind prozentual dargestellt. Bei aller Vorsicht des Bearbeiters sind sehr interessante Resultate festgelegt worden. Die Löhne und die Arbeitszeit für die einzelnen preussischen Provinzen und Landesteile sind zusammengestellt; in den betreffenden Tabellen ist bei Bayern die Bezeichnung rechtsrheinisch vergessen worden. Sehr interessant ist auch die Feststellung über die Zahlenverhältnisse von Arbeitsort und Wohnort. So sei zum Beispiel erwähnt, daß die von der Statistik erfassten preussischen Zimmerer an 1492 Arbeitsorten tätig waren, aber in 7284 Orten wohnten. Noch interessanter ist die Feststellung, daß die in zwei hiesigen Orten tätigen Zimmerer in 24 Orten wohnen, und daß die in sieben hamburgischen Orten tätigen Zimmerer aus 46 verschiedenen Orten sich zu ihren Arbeitsstellen zu begeben haben. Von 83 312 Zimmerleuten, die von der gewerkschaftlichen Statistik erfaßt wurden, wohnten 25 287 nicht in den Arbeitsorten. Zur Beurteilung manches Wohnungsproblems ist diese Angabe sicherlich von nicht zu unterschätzender Bedeutung. In weiteren Tabellen finden wir das Verhältnis der Organisierten zu den Unorganisierten, beziehentlich zur Gesamtzahl der Zimmerer dargestellt. Die günstigsten Verhältniszahlen weisen die Hanfsstädte, die beiden Mecklenburg und Brandenburg und dann das Rheinland auf; auch das Königreich Preußen in seiner Gesamtheit ist noch über dem Durchschnitt, ebenso Baden, während das ganze übrige Süddeutschland, Sachsen und fast alle thüringischen und sonstigen Kleinstaaten unter dem Durchschnitt verbleiben. Natürlich finden wir, daß die kurzen Arbeitszeiten sehr stark parallel gehen mit den günstigen Organisationsverhältnissen. Ziemlich ähnliche Erscheinungen finden wir auch in bezug auf die Lohnverhältnisse. Die Großstädte zeigen aber zum Teil eine nicht erwartete Erscheinung; die Großstädte haben, wie erwartet, verhältnismäßig kurze Arbeitszeiten und relativ hohe Löhne; aber in den kleinen und mittleren Orten waren vielfach ähnliche Ziffern festzustellen, weil durch die in der Agglomeration der großen Städte liegenden Ortschaften mit den Arbeitsbedingungen dieser die Durchschnittszahlen der Gruppen kleinerer Orte stark beeinflusst werden.

Sehr interessante Betrachtungen über das Tempo der Zusammenfassung des Zimmererberufs in kapitalistische Betriebe, über die Wirkungen des Fortschreitens des Kapitalismus auf die Verkürzung der Arbeitszeit und auf die Steigerung der Löhne, Bemerkungen über die Einwirkung der politischen Verhältnisse und der Erweckung des Klassenbewußtseins auf die besseren Arbeitsbedingungen finden wir in dem Buche. Die Mitgliederbewegung, die Arbeitslosenräthungen, die Lohnkämpfe, die Organisationsverhältnisse, die Tarifverträge, die Jahresarbeitszeiten und Jahresarbeitsdienste finden wir in schönen zusammenfassenden Tabellen, die vielfach auch nach Ortsgrößenklassen gruppiert wurden. In den großen Tabellen finden wir die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung für jeden Arbeitsort festgesetzt.

So ist dieses Buch nicht bloß eine wichtige Informationsquelle über die Gesamtlage der Zimmerer, sondern auch ein Nachschlagebuch über die Arbeitsbedingungen usw. der Zimmerer in den einzelnen Arbeitsorten. Nicht zuletzt ist das Buch ein schönes Beispiel gewerkschaftlicher Statistik und hoher Leistungsfähigkeit der im Dienste der Gewerkschaftsorganisation wirkenden Arbeiter. Wir wollen zum Schluß auch die gute Ausstattung, vor allem den klaren und übersichtlichen Druck der Tabellen und die leichtflüssige Lesbarkeit des Textes nicht unerwähnt lassen.

In einem besonderen Buche finden wir die „Tarifverträge für das Zimmerergewerbe, gültig für das erste Halbjahr 1907“ (Hamburg 1907, Verlag von Schrader, Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, 560 Seiten Oktav). Hier sind die Tarifverträge in ganz genauer Wiedergabe des authentischen Textes gegeben. Neben einem alphabetischen Register bringt das gut ausgestattete Buch eine nützliche Tabelle über Beginn, Kündigungsfrist und Ende der Tarifverträge.

Mögen die vorstehenden Ausführungen dazu beitragen, daß auch in den Reihen unserer Kameraden dem Werte ein größeres Interesse entgegengebracht wird. Insbesondere sollten alle tätigen Mitglieder unseres Verbandes sich in den Besitz desselben setzen. Es ist für sie ein geradezu unentbehrliches Werk, eine wichtige Informationsquelle. Den Gauleitern unseres Verbandes ist eine beschränkte Anzahl Exemplare zur unentgeltlichen Abgabe an Verbandsfunktionäre und tätige Mitglieder überwiesen worden.

Vom „Wahren Jacob“ ist die 13. Nummer des 25. Jahrgangs erschienen. Der Preis der 16 Seiten starken Nummer ist 10 s.

